

Das Recht der privaten Unterrichtsverträge

von Dr. Georgios Gounalakis, Frankfurt am Main

Inhalt

Einführung

- I. Vertragsanbahnung
 1. Vorvertragliches Schuldverhältnis
 2. Vorvertragliche Pflichten des Veranstalters
 3. Informationspflichten des Fernunterrichtsveranstalters
- II. Vertragsabschluß
 1. Zustandekommen des Vertrages
 2. Einsatz von Vertretern
 3. Form des Vertrages
- III. Vertragsinhalt
 1. Leistungspflichten des Direktunterrichtsveranstalters
 2. Leistungspflichten des Fernunterrichtsveranstalters
 3. Leistungspflichten des Teilnehmers
 - a) Zahlungsverpflichtungen
 - b) Sonstige Leistungsverpflichtungen
- IV. Vertragstypologie
 1. Dienstvertrag
 2. Werkvertrag
 3. Mietvertrag
 4. Misch- und Koppelungsverträge
- V. Vertragsdauer
 1. Verträge mit einmaliger Leistung
 2. Dauerschuldverhältnisse
- VI. Vertragsstörungen
 1. Rechte des Veranstalters
 2. Rechte des Teilnehmers
- VII. Vertragsauflösungsrechte des Teilnehmers
1. Kündigung
 - a) Ordentliche Kündigung
 - b) Außerordentliche Kündigung
 - c) Kündigungsausschluß durch AGB
2. Widerrufsrechte
 - a) Widerruf gem. § 4 FernUSG
 - b) Widerruf gem. § 1b Abs. 4 AbzG
 - c) Widerruf gem. § 1 HausTWG
3. Rücktrittsrechte
4. Vertragsfreistellungsrechte
 - a) Culpa in contrahendo
 - b) Delikt
- VIII. Vertragsauflösungsrechte des Veranstalters
 1. Kündigung gem. § 626 BGB
 2. Kündigung gem. § 627 BGB
- IX. Vertragsanfechtung
 1. Irrtumsanfechtung
 2. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
- X. Vertragsnichtigkeit
 1. Gesetzesverletzung
 2. Sittenwidrigkeit
 3. Sonstige Nichtigkeitsgründe
 - a) Unvollkommenheit oder Unbestimmtheit des Vertragsinhalts
 - b) Formmangel, Rechtsmißbrauch, Wegfall der Geschäftsgrundlage
- XI. Vertragsrückabwicklung
 1. Ansprüche des Teilnehmers
 2. Ansprüche des Veranstalters

Einführung

Das Recht der privaten Unterrichtsverträge behandelt die privatrechtlich geregelten Unterrichtsverhältnisse, also jenen Bereich der beruflichen oder privaten Aus- und Weiterbildung durch gewerblichen Unterricht, welcher nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht: Erfasst wird das „private Unterrichtswesen“, d. h. der Bereich der Schulung, Bildung und Freizeitgestaltung durch **kommerziellen Unterricht privater Dienstleistungsunternehmen**. Diesem wachsenden Markt privaten Internats-, Fach-, Sprach-, Sport-, Fahrschulunterrichts sowie Unterrichts in EDV-Lehrgängen, Heilpraktiker- und Schreibmaschinenkursen, in Berufsvorbereitungs- und Abiturseminaren etc. kommt in der Praxis mehr und mehr eine wirtschaftlich bedeutende und sozial relevante Rolle zu. **Ausgeklammert** bleiben demgegenüber diejenigen Unterrichtsverhältnisse, die entweder hoheitlich oder im Wege verwaltungsrechtlicher Anstaltsverhältnisse begründet werden, also im Rahmen **staatlicher Schul- und Hochschul-**

ausbildung sowie im Bereich der **Fort- und Weiterbildung** in sonstigen **staatlichen Anstaltsverhältnissen**, wie z. B. Bundeswehr, Ersatzdienst, Erziehungsheime, Gefängnisse, psychiatrische Anstalten etc. Nicht erfaßt ist damit das gesamte öffentlich-rechtlich reglementierte Schul- und Anstaltsrecht.

Die Grundlage des privaten Unterrichtswesens bilden die privaten Unterrichtsverträge: Hierunter sind die Vertragsverhältnisse zwischen Unterrichtsveranstalter und -teilnehmer zu verstehen, die deren Rechtsbeziehungen im einzelnen regeln. Zu unterscheiden ist zwischen Direkt- und Fernunterricht: Um **Fernunterricht** handelt es sich, wenn eine ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung von Lehrendem und Lernendem vorliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG [Fernunterrichts-Schutzgesetz]), wenn also mehr als die Hälfte des Unterrichts bei räumlicher Trennung erfolgt. **Direktunterricht** liegt demgegenüber immer dann vor, wenn der Unterricht überwiegend durch direkten mündlichen Kontakt zwischen Lehrendem und Lernendem erteilt wird. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf beide Formen des Unterrichts. Besonderheiten sind entsprechend gekennzeichnet.

Für die Beurteilung der hier vorwiegend im Zivilrecht auftretenden Rechtsfragen geben die einschlägigen Gesetze, wie z. B. das FernUSG, BGB, AGBG, AbzG, HausTWG, nur selten eindeutige Antworten. Dieser Bereich ist deshalb weitestgehend vom **Richterrecht** bestimmt – vor allem von untergerichtlicher und wenig obergerichtlicher Rspr. –, das insgesamt aber sehr uneinheitlich ist.

I. Vertragsanbahnung

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer wird eingeleitet durch die **Vertragsanbahnungsphase**, welche vom ersten mündlichen, schriftlichen oder telephonischen Kontakt des potentiellen Unterrichtsteilnehmers mit dem Unterrichtsveranstalter bis hin zum Vertragsabschluß reicht. Bereits bei der Anbahnung eines Unterrichtsvertrages, der zu den gegenseitigen Verträgen gehört, bestehen wechselseitig vorvertragliche Pflichten, wobei dem Veranstalter ungleich mehr Verhaltenspflichten auferlegt sind. Die Parteien begeben sich mit Kontaktaufnahme in ein vorvertragliches Schuldverhältnis, das die Partner zur Sorgfalt von Schuldnern verpflichtet, d. h., wer sie vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet auch, wenn später kein Vertrag geschlossen wird. Der Grund für diese Verpflichtung wird in der Inanspruchnahme von **Vertrauen** oder in einem gesteigerten sozialen **Kontakt** gesehen, der die Parteien zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Fürsorge und Loyalität verpflichtet. Die schuldhafte Verletzung vorvertraglicher Verhaltenspflichten gibt dem Gegner einen **Schadensersatzanspruch**, d. h. auch einen Anspruch auf Freistellung von dem eingegangenen Vertrag aus culpa in contrahendo.

2. Vorvertragliche Pflichten des Veranstalters

Die vorvertraglichen Pflichten, die vom Veranstalter verletzt werden können, sind unter Berücksichtigung des § 242 BGB von der Rspr. entwickelt worden: Es handelt sich hierbei um Erkundigungs-, Auskunfts-, Aufklärungs-, Hinweis-, Beratungs-, Offenbarungs-, Belehrungs-, Anzeige-, Mitwirkungs-, Bereithaltungs- oder Unterlassungspflichten. Der Unterrichtsveranstalter, der gewerblich Fern- oder Direktunterrichtskurse anbietet, schuldet dem Kunden also eine **umfassende Beratung**, die alle objektiv erforderlichen Informationen für den in Aussicht genommenen Vertrag umfaßt, die aber auch alle subjektiv von dem Kunden geäußerten Erwartungen und Wünsche befriedigt.

Die **Informationspflichten** des Veranstalters sind von verschiedenen Faktoren abhängig, zu denen insbesondere die Art der angebotenen Lehrveranstaltungen, die gewählte Unterrichtsmethode, die persönlichen Umstände des Kunden und der gewählte Vertriebsweg zählen. Ausschlaggebend ist, um welche **Art von Unterrichtsveranstaltung** es sich handelt: Bei den Hobbykursen sind die zu stellenden Anforderungen am geringsten und bei den berufsbildenden Veranstaltungen am höchsten. **Aufzuklären ist** z. B. über das Berufsbild, die Berufsaussichten, die Verdienstmöglichkeiten, die berufsspezifische Eignung der Kurse, die persönliche Eignung

des Teilnehmers, die erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen, über Gegenstand, Aufbau und Ziel des Unterrichts, über Studiendauer, Erfolgsaussichten und über zusätzliche Aufgaben für Unterrichtshilfen. Darüber hinaus können sich weitere Aufklärungspflichten aus den Umständen des Einzelfalles ergeben.

3. Informationspflichten des Fernunterrichtsveranstalters

Während der Direktunterrichtsteilnehmer auf die erwähnten allgemeinen, gesetzlich nicht normierten Pflichten zurückgreifen muß, hat der Gesetzgeber für Fernunterrichtsverträge in den §§ 16, 17 FernUSG Informationspflichten statuiert, wonach das Informationsmaterial für Fernlehrgänge eine detaillierte Aufklärung enthalten muß, deren Verletzung ebenfalls einen Anspruch aus c. i. c. auslöst (vgl. zum Ganzen GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, Handbuch des Unterrichtsrechts. Schulung, Bildung und Freizeitgestaltung durch kommerziellen Direktunterricht und Fernunterricht privater Dienstleistungsunternehmen in Recht und Praxis, 1988, Rn. 127 bis 154; vgl. auch unten VII 4 a).

II. Vertragsabschluß

1. Zustandekommen des Vertrages

Die Phase der vorvertraglichen Vertragsanbahnung wird beendet durch den **Vertragsabschluß**, welcher sich durch ein zeitlich vorangehendes Angebot und die darauf folgende Annahme (§§ 145 ff. BGB) vollzieht. Der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages fällt zusammen mit dem Wirksamwerden der Annahmeerklärung, also i. d. R. mit deren Zugang beim Anbietenden (Ausnahme: § 151 BGB).

2. Einsatz von Vertretern

Häufig wird der Vertragsabschluß durch Außendienstmitarbeiter des Veranstalters angebahnt. Um **Vertreter** im juristischen Sinne (§§ 164 ff. BGB) handelt es sich dabei nur, wenn diese bevollmächtigt sind, Verträge mit dem Kunden abzuschließen (sog. **Abschlußvertreter**). Dies ist dann der Fall, wenn sie ein Angebot des Kunden sofort annehmen können, oder wenn sie dem Kunden verbindliche Angebote unterbreiten dürfen, die dieser annehmen kann. Beschränkt sich die Aufgabe des Mitarbeiters lediglich darin, Anträge oder Angebote des Kunden hereinzuholen und an den Veranstalter weiterzuleiten, also in einer reinen Vermittlungstätigkeit, so handelt es sich hier um bloße „Akquisiteure“ (sog. **Vermittlungsvertreter**).

Diese Unterscheidung ist für den **Zeitpunkt des Zustandekommens des Unterrichtsvertrages** bedeutsam. Der Abschlußvertreter kann kraft seiner Vollmacht den Vertrag mit Bindungswirkung für den Veranstalter im Anschluß an die Verhandlungen mit dem Kunden abschließen. Der Vermittlungsvertreter hingegen ist **Bote**, d. h. er transportiert lediglich die Willenserklärungen der Parteien; da er vom Veranstalter beauftragt ist, ist er dessen Empfangsvertreter bzw. -bote, d. h. die Willenserklärung des Teilnehmers geht bereits diesem zu, sobald er sie in Händen hat, was bedeutet, daß ab diesem Zeitpunkt ein Widerruf nach § 130 Abs. 1 BGB nicht mehr möglich ist. Will sich der Teilnehmer die **Widerrufsmöglichkeit** noch offen halten, muß er die Erklärung selbst oder durch einen eigenen Erklärungsboten dem Veranstalter überbringen. Eine Widerrufsmöglichkeit besteht dann solange, bis die Erklärung dem Veranstalter zugegangen, d. h. in seinen Machtbereich (Briefkasten, Empfangsboten) gelangt ist.

3. Form des Vertrages

Direktunterrichtsverträge können grundsätzlich **formfrei** abgeschlossen werden, während für Fernunterrichtsverträge § 3 Abs. 1 FernUSG die **Schriftform** für die **Willenserklärung des Teilnehmers**; die auf den Abschluß des Vertrages gerichtet ist, ausdrücklich vorschreibt.

III. Vertragsinhalt

Ein Unterrichtsvertrag besteht inhaltlich aus den miteinander korrespondierenden vertraglichen Pflichten des Teilnehmers und Veranstalters. Die vertragliche **Hauptpflicht** des Veranstalters besteht darin, den vertraglich bestimmten **Unterricht anzubieten** und dem Teilnehmer die Teilnahme zu ermöglichen. Der Veranstalter schuldet die ordnungsgemäße Veranstaltung des vertraglich versprochenen Unterrichts. Die vertragliche Hauptpflicht des Teilnehmers ist seine **Zahlungspflicht**.

1. Leistungspflichten des Direktunterrichtsveranstalters

Beim Direktunterrichtsveranstalter liegt dabei das Schwergewicht seiner **Leistungspflichten** auf dem **Direkt- oder Nahunterricht**. Dieser wird i. d. R. nicht vom Veranstalter selbst erteilt, sondern von ihm zu diesem Zweck beschäftigten pädagogischen Mitarbeitern. Die ordnungsgemäße **Auswahl** und **Überwachung** dieses **Personals** ist dabei eine der Hauptvertragspflichten. Entscheidend ist die Qualifikation der Lehrkräfte. Bei **allgemeinbildendem Unterricht**, der auf externe Prüfungen vorbereiten soll, müssen die Lehrkräfte über eine entsprechende Hochschulausbildung und Befähigung zum Lehramt bzw. eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Bei **berufsbildenden Lehrgängen** muß das Lehrpersonal über eine eigene qualifizierte Berufsausbildung in den Ausbildungsfächern verfügen. Der Veranstalter hat für die zu fordernde Qualifikation des Lehrpersonals einzustehen, d. h. er haftet bereits bei fehlendem Qualifikationsnachweis. Lediglich im Bereich der **Hobby-Kurse** wird man grundsätzlich keine besondere Ausbildung des Lehrpersonals verlangen können.

Der Direktunterrichtsveranstalter schuldet weiter, daß sein Unterricht auf einem **pädagogischen Konzept** beruht, das die Veranstaltung in **nachprüfbarer** Weise prägt. Dazu gehört die Organisation des Unterrichtsablaufes und die didaktische Aufbereitung des Unterrichtsstoffes und – falls vereinbart – die Betreuung der Kursteilnehmer. Das Lehrmaterial muß den hieran zu stellenden Anforderungen entsprechen (vgl. hierzu unten VII 4 a). Zu den Vertragspflichten des Veranstalters gehört auch die pädagogische und organisatorische Vorbereitung von **Prüfungen**. Weist der Veranstalter den Teilnehmer nicht rechtzeitig auf die Veränderung oder den Wegfall von **Prüfungsvoraussetzungen** hin, kann dies einen wichtigen Grund zur Kündigung bilden (vgl. hierzu unten VII). Der Direktunterrichtsveranstalter hat den **Ort** und die **Zeit** der **Unterrichtveranstaltungen** entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu gewährleisten. Insbesondere kann er Unterrichtszeiten und -orte nicht von der **Teilnehmerzahl** abhängig machen, denn die Abhaltung des Kurses liegt in seinem Risikobereich. Auch während der Vertragsdurchführung obliegen dem Veranstalter umfassende allgemeine **Aufklärungs-** und **Belehrungspflichten** über alle für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Umstände, wie z. B. Ort und Zeit des Unterrichts, Einladung zum Unterrichtsbeginn, Lehrstoff, pädagogische und organisatorische Planung, Einsatz von Lehrpersonal, Vorbereitung von Prüfungen etc.

Grundsätzlich hat der Veranstalter seine Leistungen **in eigener Person** zu erbringen, sei es als natürliche Person, sei es als Gesellschaft oder Unterrichtsinstitut in Form einer juristischen Person. Zwar darf er sich bei Erbringung seiner Leistungen der Mithilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, insbesondere des Lehrpersonals, die eigentliche **organisatorische Vertragserfüllung** obliegt jedoch ihm persönlich. Das vom Teilnehmer in den Veranstalter gesetzte Vertrauen ist nämlich regelmäßig ein Vertrauen in die **höchstpersönliche** Leistungsfähigkeit des Veranstalters.

2. Leistungspflichten des Fernunterrichtsveranstalters

Die Leistungspflichten des Fernunterrichtsveranstalters entsprechen weitgehend denen des Direktunterrichtsveranstalters. Allerdings ergeben sich darüber hinaus noch weitere Pflichten und Unterschiede, die vorwiegend aus der präventiven behördlichen Überprüfung resultieren.

Zu den Pflichten des Fernunterrichtsveranstalters gehört vor allem, daß die angebotenen **Fernlehrgänge** gem. § 12 Abs. 1 FernUSG **zugelassen** sind. Die Zulassung erfolgt in einem geregelten Verfahren durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht. Bei der Zulassung hat die Behörde insbesondere auch zu prüfen, ob der Fernlehrgang zur Erreichung des vom Veranstalter

ter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist (§ 12 Abs. 2 FernUSG). Nach § 2 Abs. 1 FernUSG hat der Fernunterrichtsveranstalter das **Lehrmaterial** einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbarten Zeitabständen zu **liefern**. Gem. § 2 Abs. 1 FernUSG ist er weiter verpflichtet, den **Lernerfolg** zu **überwachen**, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren und dem Teilnehmer die erforderlichen Anleitungen zu geben (**Betreuungspflicht**).

3. Leistungspflichten des Teilnehmers

a) Zahlungsverpflichtungen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte **Vergütung** an den Veranstalter zu **zahlen**. Da es sich bei Unterrichtsverträgen in aller Regel um Dienstverträge handelt (vgl. hierzu unten IV), richtet sich die Leistungspflicht des Teilnehmers nach § 614 BGB. Hiernach ist die vereinbarte Vergütung **nach der Leistung** der **Dienste** zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie **nach dem Ablauf** der einzelnen **Zeitabschnitte** zu entrichten. Das bedeutet, daß der Veranstalter vorleistungspflichtig ist.

aa) Vorauszahlungsklauseln

In AGB von Unterrichtsverträgen werden allerdings regelmäßig **Vorauszahlungsklauseln** vereinbart, die abweichend von der gesetzlichen Vorleistungspflicht zu Lasten des Teilnehmers eine Vorauszahlungspflicht für das gesamte Entgelt vorsehen. Derartige uneingeschränkte Vorauszahlungsklauseln sind allerdings nach § 9 AGBG **unwirksam** (Näheres bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 213 m. w. Ausführungen auch zu teilweisen Vorauszahlungsklauseln).

bb) Anzahlung, Einschreibgebühr

Vorauszahlungspflichten des Teilnehmers werden häufig anders benannt. Ist von einer **Anzahlung** die Rede, so kann dies noch als eine Vorauszahlung des vereinbarten Entgelts qualifiziert werden. Die von zahlreichen Veranstaltern geforderten **Einschreibgebühren** für den bloßen Vertragsabschluß wollen demgegenüber zu Unrecht eine zusätzliche Zahlungspflicht des Teilnehmers begründen. Derartige Regelungen sind – falls formularmäßig – nach § 9 AGBG und – falls individualvertraglich – nach § 242 BGB unwirksam. Ausnahmsweise sind Einschreibgebühren zulässig, falls der Veranstalter einen **Eignungstest** durchführt, der damit abgegolten werden soll (Einzelheiten bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 215 f.).

cc) Teilzahlung

Die Erbringung der Leistung des Teilnehmers kann in **Raten (Teilbeträgen)** vereinbart werden. An die Wirksamkeit kalendermäßiger Ratenzahlungsvereinbarungen sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen: Im Interesse des Teilnehmers muß die **Fälligkeit** der einzelnen Teilzahlungsraten nach dem Kalender bestimmt oder **bestimmbar** sein, da dieser bei Überschreitung der Fälligkeitstermine in Verzug gerät, was schwerwiegende Rechtsfolgen nach sich ziehen kann (vgl. hierzu unten VI). Es reicht daher nicht aus, daß das Datum der Fälligkeit nur unpräzise im Vertrag angegeben wird, etwa daß es sich um „monatliche Raten“ handelt. Vielmehr muß der jeweilige **Zahltag** genannt sein, wobei die Formulierungen durchaus individuell getroffen werden können, wie z. B. „jeden 1. eines jeden Monats“ oder „bis zum 5. eines jeden Monats“. Anzugeben ist im Vertrag auch die **Höhe** der einzelnen **Raten**; dem Teilnehmer kann es nicht überlassen sein, die Rate selbst zu berechnen.

dd) Preiserhöhungsklauseln

Der vom Teilnehmer vertraglich zu zahlende Betrag wird häufig durch AGB einer Preiserhöhungsklausel unterworfen. Völlig **offene**, einseitige **Preiserhöhungsklauseln**, wonach Preiserhöhungen schlechthin ab Vertragsschluß zulässig sein sollen, sind unzulässig (BGH NJW 1980,

2518 [„Zeitschriftenabonnement“]; AG Frankfurt, 32 C 120/75 [„Unterrichtsvertrag“]). Nach § 11 Nr. 1 AGBG sind ferner Preiserhöhungsklauseln für kurze **Unterrichtsverträge** mit einer Laufzeit von **bis zu 4 Monaten** unwirksam. Für Unterrichtsverträge mit einer **längeren Laufzeit**, die als Dauerschuldverhältnis einzuordnen sind, können demgegenüber Preiserhöhungsklauseln in engen Grenzen zulässig sein (vgl. GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 222 ff.).

ee) Obligatorischer Sukzessiv-Zahlungsplan beim Fernunterricht

Die Zahlungspflichten des Teilnehmers sind für dem FernUSG unterfallende Unterrichtsverträge weitgehend gesetzlich geregelt: Nach § 2 Abs. 2 FernUSG ist der **Fernunterrichtsteilnehmer** verpflichtet, die vereinbarte Vergütung in **Teilleistungen** jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens 3 Monaten zu entrichten. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber einen sog. „obligatorischen Sukzessiv-Zahlungsplan“ eingeführt. Hiernach müssen alle Fernunterrichtsverträge, deren **Vertragslaufdauer 3 Monate übersteigt**, einen **Ratenzahlungsplan** enthalten, da der Veranstalter für maximal 3 Monate im voraus die Vergütung verlangen kann. Das FernUSG stellt jedoch weiter klar, daß die 3-Monats-Frist nur dann gilt, wenn die **Leistungen** des Veranstalters über die Dauer des gesamten Vertrages **gleichmäßig erbracht** werden. Bei zeitlich **unregelmäßigen Leistungen** darf nur derjenige Teilbetrag gefordert werden, der dem Verhältnis der Teilleistung zur Gesamtleistung entspricht. **Abweichende Vereinbarungen** sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 FernUSG zulässig: Von dem grundsätzlich gleichförmigen Plan der **Belieferung mit Lehrmaterial** kann – auf Wunsch des Teilnehmers – individuell abgewichen werden, so daß der Veranstalter die Vergütungsregelung dem geänderten Belieferungsrhythmus anpassen kann (dazu GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 227 ff.).

b) Sonstige Leistungsverpflichtungen

Die vertraglichen Verpflichtungen des Unterrichtsteilnehmers erschöpfen sich nicht in seinen Zahlungspflichten; ihm obliegen auch **Mitwirkungspflichten**: Die wichtigste Mitwirkungspflicht ist die **Teilnahme** am Unterricht (Abnahme). Sie ist eine Hauptpflicht des Unterrichtsvertrages. Die wichtigste Nebenpflicht des Teilnehmers bildet die Verpflichtung, den Veranstalter während der Dauer des Unterrichtslehrgangs über alle Umstände zu informieren, die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht oder als notwendige Voraussetzung für diesem nachfolgende Prüfungen erforderlich sind. Die **Informationspflichten** korrespondieren somit mit den Aufklärungs- und Hinweispflichten des Veranstalters.

IV. Vertragstypologie

1. Dienstvertrag

Der real existierende Vertragstypus „Unterrichtsvertrag“ entspricht keinem im BGB verankerten Rechtstypus, vielmehr unterliegt dieser den dort geregelten Vertragstypen. Unterrichtsverträge sind **in aller Regel** als **Dienstverträge** i. S. der §§ 611 ff. BGB einzustufen. Gegenstand der Verpflichtung des Veranstalters ist die Erbringung von Unterricht, d. h. die Durchführung der vereinbarten Direktunterrichtsveranstaltung bzw. die Lieferung des vereinbarten Lehrmaterials und die Betreuung während des Lehrgangs einschließlich der Korrektur von Arbeiten. Im Unterrichtsvertrag wird eine **Tätigkeit**, **nicht ein Erfolg** im einzelnen festgelegt. Das Entgelt, das der Teilnehmer an den Veranstalter zu zahlen hat, bemißt sich nach Art und Umfang der Tätigkeit des Veranstalters, nicht nach dem, was dem Teilnehmer ein erfolgreicher Abschluß des Lehrgangs wert ist. Hinsichtlich des **erfolgreichen Abschlusses** eines Lehrganges kann und will der Veranstalter **keine Verpflichtungen** übernehmen, zumal die Tatsache, ob der Teilnehmer das gesteckte Lehrgangziel erreicht, maßgeblich von diesem selbst abhängt. In diesem Sinne hat das OLG Hamburg (OLGZ 28, 179) bereits im Jahre 1913 die **Ausbildung zum Opersänger** als Dienstvertrag qualifiziert.

2. Werkvertrag

Unterrichtsverträge, die unter den Typus des Werkvertrags i. S. der §§ 631 ff. BGB zu subsumieren sind, werden in der Praxis **selten** sein: Gerade **Hobbykurse** dürften als Werkverträge

eingestuft werden, da diese mit reinen Vergnügungsveranstaltungen sehr eng verwandt sind, welche ohnehin nach ganz überwiegender Meinung unter die Werkverträge subsumiert werden, wie auch Theateraufführungen, Konzerte etc. (vgl. PALANDT/THOMAS, BGB, 48. Aufl., 1989, Einf. v. § 631 BGB Anm. 5). Aber auch **ein- oder mehrtägige berufliche Fortbildungsseminare** dürften als Werkvertrag einzustufen sein.

3. Mietvertrag

Unterrichtsverträge können **ausnahmsweise** auch als reine Mietverträge i. S. der §§ 535 ff. BGB eingestuft werden: Dies gilt insbesondere für bestimmte **Sportkurse**, bei denen das Ausmaß der Lehrtätigkeit im einzelnen fraglich ist. Auch die **Teilnahme** an einem **Sportlehrgang** ist grundsätzlich als Unterrichtsvertrag, und zwar als Dienstvertrag, zu qualifizieren, wenn den Teilnehmern sportliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, z. B. Skikurs, Segelkurs, Schwimmkurs, Tanzkurs etc. Problematisch wird dies jedoch, wenn eine gewerbliche „**Sportschule**“ oder ein „**Sportstudio**“ den Teilnehmern keinen regulären Unterricht vermittelt, sondern ihnen lediglich gegen monatliches Entgelt **Sportgeräte** und Sporteinrichtungen **zur Verfügung stellt**: Üblich ist es z. B. bei Fitneß-Clubs, Bodybuilding-, Bodyshaping- oder Trimm-Dich-Kursen, daß der Teilnehmer allein mit dem Sportgerät hantiert, wobei ihm **allenfalls** eine **kurze Einweisung** in die Gerätebedienung gegeben wird. Dies entspricht allerdings nicht mehr den an Unterricht zu stellenden Anforderungen. Gegenstand der vertraglichen Leistung ist hier die entgeltliche Zurverfügungstellung von Sportgeräten und Räumen, nicht aber die Unterweisung in einer bestimmten Sportart. Die Rspr. geht daher zu Recht davon aus, daß es sich in diesen Fällen um Mietverträge handelt (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 1989, 243 [„Fitneßvertrag“]; LG Freiburg MDR 1981, 56 [„Mitgliedschaft in Fitneß-Club“]; AG Gelsenkirchen-Buer NJW-RR 1989, 245 [„Fitneß-Center-Benutzung“]).

4. Misch- und Koppelungsverträge

Unterrichtsverträge kommen nicht nur in der reinen Form des Dienst- oder Werkvertrages vor: Sie sind häufig mit anderen Vertragstypen, wie etwa mit einem Abzahlungskauf oder einem Darlehen, gemischt oder verkoppelt. Dies ist grundsätzlich zulässig. Hier stellt sich aber zuweilen die Frage nach dem **anwendbaren Recht** (zu dieser Problematik GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 250 ff.).

V. Vertragsdauer

1. Verträge mit einmaliger Leistung

Ein Unterrichtsvertrag kann auf eine einmalige Leistung gerichtet oder als Dauerschuldverhältnis abgeschlossen sein. Auf eine einmalige Leistung ist er beschränkt, wenn der Veranstalter die genau **festgelegte Unterrichtsleistung** an einem **bestimmten Termin** (ein Tag, zwei oder drei Tage, zwei Wochenenden) zu erbringen hat und sich seine Leistungspflicht in dieser Veranstaltung erschöpft. Hierunter fallen **ein- oder mehrtägige berufliche Fortbildungsveranstaltungen**, die als Vortrag, Seminar, Tagung oder Workshop ausgestaltet sein können.

2. Dauerschuldverhältnisse

Demgegenüber ist die große Mehrzahl der Unterrichtsverträge längerfristig angelegt, und zwar als Dauerschuldverhältnis: Der Veranstalter verpflichtet sich, über einen längeren Zeitraum Unterrichtsleistungen zu erbringen, entweder durch Zusendung von Lehrmaterial, Betreuung und schriftliche Korrekturen beim Fernunterricht oder durch turnusmäßiges Abhalten von Lehrveranstaltungen beim Direktunterricht. Für Dauerschuldverhältnisse ist typisch, daß sie entweder ein **dauerndes Verhalten** oder in bestimmten Zeitabständen **wiederkehrende einzelne Leistungen** zum Inhalt haben. Dauerschuldverhältnisse können für eine bestimmte oder eine unbestimmte Zeit begründet werden. Für Unterrichtsverträge gilt jedoch gem. § 11

Nr. 12a AGBG eine **obere Vertragslaufzeit** von maximal **2 Jahren** (vgl. hierzu KG NJW-RR 1989, 1075 [„Ausbildung zur Krankengymnastin“]; LG Bielefeld NJW-RR 1989, 245 [„Ausbildung zum Heilpraktiker“]). § 11 Nr. 12b AGBG verbietet darüber hinaus eine **stillschweigende Verlängerung** des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr.

VI. Vertragsstörungen

1. Rechte des Veranstalters

Unterrichtsverträge sind Leistungsstörungen ausgesetzt. Der wichtigste Fall einer Vertragsstörung, aus welcher der Veranstalter Rechte herleiten kann, ist der **Zahlungsverzug** des **Teilnehmers**. Wenn die Raten nicht zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beim Veranstalter eingehen, kommt der Teilnehmer als Schuldner in Zahlungsverzug (§ 284 Abs. 2 S. 1 BGB). Bei Ratenzahlungsvereinbarungen ist die Nichtleistung einer fälligen Rate jeweils nur ein **Teilverzug** für die konkrete Rate, da die anderen Teilleistungen noch nicht fällig sind. Der Teilverzug hat regelmäßig die Folge, daß der Teilnehmer die infolge des Verzuges entstehenden **weiteren Schäden** zusätzlich zu der ausstehenden Rate zu tragen hat (§ 286 Abs. 1 BGB). Dieser **Verzugsschaden** wird bei einem gewerblichen Veranstalter in denjenigen Zinsen bestehen, die er an seine Bank dafür zu zahlen hat, daß er einen Kredit auf die ausstehende Zahlung ab Fälligkeitsdatum in Anspruch genommen hat.

Eine untergeordnete Rolle für die Rechte des Veranstalters bei Leistungsstörungen spielen die Fälle der **Unmöglichkeit**, da die §§ 325, 323 BGB im Bereich der Unterrichtsverträge durch die Kündigungsvorschriften und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche durch § 628 BGB **verdrängt** werden.

Der Veranstalter kann allerdings Ansprüche aus **positiver Forderungsverletzung** geltend machen, wenn der Teilnehmer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig, §§ 275, 276, 280 BGB) seine vertraglichen Nebenpflichten, wie Sorgfalts-, Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten, verletzt, etwa indem er ihm überlassenes Lehrmaterial beschädigt. Der Teilnehmer hat dem Veranstalter hier den Schaden zu ersetzen, der durch die Verletzungshandlung entstanden ist (z. B. Kosten für die Neubeschaffung des Lehrmaterials), einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns (Haftung auf das positive Interesse, §§ 249, 251, 252).

2. Rechte des Teilnehmers

Wie der Veranstalter kann auch der Teilnehmer aus Leistungsstörungen Rechte gegen den Vertragspartner herleiten. Der **Verzug** spielt als Vertragsverletzung des Veranstalters allerdings nicht die Rolle wie der Zahlungsverzug des Teilnehmers. Gerät der Veranstalter mit der Erbringung der Unterrichtsleistung in Verzug, so kann der Teilnehmer seinerseits fällige Zahlungsraten zurückbehalten (§ 320 BGB), sowie den durch den Verzug selbst begründeten **Verzugsschaden** geltend machen (§ 286 BGB). Die Ansprüche aus **Unmöglichkeit** sind auch hier grundsätzlich durch die Kündigungsvorschriften verdrängt.

Der Veranstalter hat die Unterrichtsleistungen, wie vertraglich festgelegt, zu erbringen, andernfalls haftet er wegen **Schlechterfüllung**. Einen typischen Fall stellt etwa die Verletzung der **Betreuungspflicht** beim **Fernunterricht** dar (vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 1. 3. 1968 – 1 U 116/67), oder wenn es der Veranstalter versäumt, seinen Schüler rechtzeitig zu einer externen staatlichen **Prüfung anzumelden** (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 12. 10. 1976 – 21 U 79/76).

Auch für die schuldhafte Verletzung von sonstigen **Sorgfalts- und Obliegenheitspflichten** muß der Veranstalter eintreten, dies insbesondere bei **gefährlichen Unterrichtsveranstaltungen**, wie Fahrunterricht, Sportunterricht usw., bei denen leicht die Gesundheit des Teilnehmers gefährdet werden kann. So hat etwa das OLG Frankfurt 11 U 28/85) die Haftung der Fahrschule für einen Motorradunfall während des Fahrunterrichts bejaht.

Von der weitgehenden Haftung versuchen sich die Veranstalter allerdings bei gefährlichen Unterrichtsveranstaltungen **freizuzeichnen**. So enthielt der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an einem **Drachenflugkurs** in einem vom OLG München (BB 1981, 1851 m. abl. Anm. GERAUER) entschiedenen Fall etwa die Klausel: „Für Stürze und Folgeverletzungen gleich wel-

cher Art haftet der Schüler bzw. Kursteilnehmer selbst.“ Während das OLG die Klausel für wirksam erachtet hat, ist nach zutreffender Rspr. des BGH (JZ 1986, 342 [„Fahrerlehrgang“] m. Anm. PRÖLSS; vgl. auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1989, 1333 [„Fahrerlehrgang“]) der Spielraum für solche **Haftungsausschlußklauseln** durch das AGBG wesentlich eingeschränkt (vgl. §§ 9, 11 Nr. 7 AGBG), so daß solche pauschale Klauseln insgesamt als unzulässig anzusehen sind (Einzelheiten bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 302 ff.).

VII. Vertragsauflösungsrechte des Teilnehmers

Ein Unterrichtsvertrag kann aufgelöst werden, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Vertragsauflösungsrechte eingreifen wie Kündigung, Widerruf, Rücktritt oder Vertragsfreistellung aus c. i. c.

1. Kündigung

Fernunterrichtsverträge können gem. § 5 FernUSG ordentlich und gem. § 626 BGB außerordentlich gekündigt werden. Für **Direktunterrichtsverträge** gelten die Kündigungsvorschriften der §§ 620, 621 sowie der §§ 626, 627 BGB.

a) Ordentliche Kündigung

Nach § 5 Abs. 1 FernUSG kann der Teilnehmer den **Fernunterrichtsvertrag** ohne Angabe von Gründen zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluß mit einer Frist von sechs Wochen, danach jederzeit mit einer Frist von drei Monaten **ordentlich kündigen**. Der Veranstalter hat demgegenüber kein ordentliches Kündigungsrecht.

Der Teilnehmer kann einen **Direktunterrichtsvertrag** nach §§ 620, 621 BGB zwar grundsätzlich kündigen: In der Praxis wird er hiervon allerdings nur selten Gebrauch machen können, da in den meisten Direktunterrichtsverträgen eine bestimmte **Mindestlehrgangsdauer** vereinbart ist, so daß eine ordentliche Kündigung bereits gesetzlich ausgeschlossen ist, wie der Umkehrschluß aus § 620 Abs. 1 und 2 BGB ergibt, es sei denn, ein ordentliches Kündigungsrecht ist vertraglich vereinbart, was jedoch die Ausnahme ist. Der Veranstalter darf allerdings keine längere **Laufzeit** als **zwei Jahre** und keine längere **Kündigungsfrist** als **drei Monate** festlegen, weil andernfalls diese Regelung nach § 11 Nr. 12a und c AGBG unwirksam ist. U. U. kann auch die Festlegung einer Laufzeit von **weniger als zwei Jahren** nach § 9 Abs. 1 AGBG nichtig sein, soweit hierin eine unangemessene Benachteiligung des Teilnehmers zu sehen ist. Dies haben Gerichte verschiedentlich bejaht, z. B. bei einem **Schularbeitsgemeinschaftsvertrag**, der eine Vertragsdauer von zwölf Monaten und eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorsah (LG Frankfurt MDR 1976, 313), oder bei einem **Heilpraktikerausbildungsvertrag** mit einer Laufzeit von 20 Monaten ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit (OLG Karlsruhe MDR 1985, 57), oder bei einem auf 18 Monate befristeten **Bodyshaping-Kurs** (LG Frankfurt NJW 1985, 1717). Eine **analoge Anwendung** des § 5 FernUSG auch auf Direktunterrichtsverträge kommt nach der Rspr. des BGH nicht in Betracht.

b) Außerordentliche Kündigung

Ein **Fernunterrichtsvertrag** kann gem. § 626 BGB, ein **Direktunterrichtsvertrag** gem. §§ 626, 627 BGB außerordentlich gekündigt werden.

aa) Kündigung gem. § 626 BGB

Teilnehmer und Veranstalter haben das Recht, den Unterrichtsvertrag jederzeit unter den Voraussetzungen des § 626 BGB **aus wichtigem Grund fristlos** zu kündigen. Die Besonderheit des § 626 BGB besteht darin, daß dem Teilnehmer eine Kündigungsmöglichkeit zugebilligt wird, wenn eine **Fortsetzung** des Unterrichtsvertrages für ihn **unzumutbar** erscheint, ohne daß es auf die Ursachen dieser Situation ankommt. Die außerordentliche Kündigung setzt kein Verschulden des Unterrichtsveranstalters voraus und ist selbst dann möglich, wenn der Kündi-

gungsgrund aus der Sphäre des Teilnehmers selbst stammt. Ob und wann ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung der Interessen der Vertragsparteien zu ermitteln sein. Hierzu besteht eine reichhaltige Kasuistik.

So hat die **Rspr.** als **wichtigen Grund anerkannt**: Die Einberufung des Teilnehmers zur Bundeswehr (LG Köln BB 1971, 290); die Versagung der Zulassung zum Fahrlehrerberuf (AG Braunschweig, Urt. v. 20. 12. 1972 – 14 C 236/72); den Berufswechsel oder die Aufgabe der Berufsqualifizierung (AG Hamburg-Wandsbek [712 C 492/73]); gesundheitliche Mängel des Teilnehmers (LG Braunschweig MDR 1977, 227); die Verletzung der Betreuungspflicht beim Fernunterricht (OLG Hamburg, Urt. v. 1. 3. 1968 – 1 U 16/67); den Wegfall der Lernbereitschaft beim Teilnehmer (LG Stuttgart [20 O 177/68]); die mangelnde Realisierungsmöglichkeit des Ausbildungsziels (AG Lörrach, Urt. v. 28. 3. 1973 – 3 C 19/73); die Befürchtung des Teilnehmers aus konkretem Anlaß, daß der Unterricht nicht durchgeführt oder nicht zu Ende geführt wird (LG Kempten [5 O 73/72]); die einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Veranstalter (AG Frankfurt [32 C 120/75]); Zweifel des Teilnehmers an der Seriosität des Veranstalters aufgrund übertriebener oder falscher Angaben über dessen Bedeutung oder Leistungsfähigkeit (LG Ravensburg, Urt. v. 13. 10. 1977 – 1 S 90/77); die Unmöglichkeit des Kursabschlusses mangels subjektiver Voraussetzungen des Teilnehmers (AG Stuttgart-Bad Cannstadt, Urt. v. 3. 10. 1973 – 2 C 679/73); die Unfähigkeit des Teilnehmers zur Absolvierung eines Kfz-Technikerkurses (AG Lörrach, Urt. v. 28. 2. 1973 – 3 C 19/73); den Sinneswandel oder die Aufgabe des Berufsziels (LG Frankfurt MDR 1970, 415 [kritisch hierzu GILLES, Das Recht des Direktmarketing, 1982, Rn. 230 f.]; vgl. auch OLG Hamburg MDR 1971, 216; LG Tübingen, Urt. v. 21. 1. 1981 – 4 O 461/80); die Nichtversetzung eines Internatsschülers (OLG Hamburg NJW 1984, 2107); den ernsthaften Selbstmordversuch eines Internatsschülers (BGH NJW 1984, 2091; a. M. PICKER JZ 1985, 641 ff. u. 693, 705 ff.).

Demgegenüber ist von der **Rspr.** als **wichtiger Grund nicht anerkannt** worden: der Entzug der Förderung durch das Arbeitsamt (OLG Nürnberg BB 1972, 61); die Aufgabe der Berufswahl (LG Darmstadt, Urt. v. 28. 11. 1974 – 6 S 236/74); die durch Eheschließung bedingte wirtschaftliche Verschlechterung des Teilnehmers (LG Darmstadt, a. a. O.); die Reduzierung der Schularbeitsgemeinschaftswochenstunden von vier auf zwei (LG Frankfurt MDR 1976, 313); die Rauschgiftsucht des Teilnehmers (OLG Frankfurt NJW 1981, 2760, 2761); die Internatsunfähigkeit eines Schülers (BGH MDR 1985, 668); mangelnde Kenntnisse in der zu unterrichtenden Sprache (BGH NJW 1984, 1531 f.; weitere Einzelheiten bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 312 bis 323 m. w. N.); und neuerdings die Schwangerschaft der Teilnehmerin (AG Tettmang NJW-RR 1987, 55; AG Köln NJW-RR 1987, 1271).

bb) Kündigung gem. §§ 7, 23 FernUSG

Fernunterrichtsverträge können darüber hinaus gem. §§ 7 Abs. 2 und 23 FernUSG **fristlos gekündigt** werden, wenn entweder die verwaltungsrechtliche Zulassung des Veranstalters von Fernunterricht nach Vertragsschluß durch Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme unwirksam wird oder aber die Zulassungspflicht erst nach Vertragsabschluß entsteht und eine Zulassung versagt wird.

cc) Kündigung gem. § 627 BGB

Während Fernunterrichtsverträge wegen § 5 Abs. 1 FernUSG nicht mehr gem. § 627 BGB **gekündigt** werden können, sind **Direktunterrichtsverträge** hiernach grundsätzlich auch ohne wichtigen Grund fristlos kündbar, wenn der Veranstalter (1) Dienste höherer Art leistet, die (2) aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden und (3) mit dem Teilnehmer in keinem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen steht. Diese Tatbestandsmerkmale sind im einzelnen umstritten:

(1) Dienste höherer Art

Um „Dienste höherer Art“ handelt es sich bei jeder **Lehrtätigkeit**, die **nicht als reine Freizeitunterhaltung** anzusehen ist. In diesem Sinne hat die **Rspr.** eine Reihe von Direktunterrichtsverträgen als Dienste höherer Art anerkannt, wie z. B.: Schreibmaschinenkurse (LG Detmold

MDR 1978, 756; AG Göppingen NJW 1981, 1675 u. 1979, 273), Buchführungskurse (AG Karlsruhe MDR 1979, 670), Ausbildung zum Fahrlehrer (OLG Schleswig MDR 1977, 753), Verkaufsschulung (BGH WM 1985, 324 = MDR 1985, 403), Unterrichtsvertrag für EDV (LG Hamburg MDR 1984, 491), Ausbildung zum Programmierer (LG Hamburg, a. a. O.), Heilpraktikerkurs (OLG Celle NJW 1981, 2762), Dolmetscher- und Korrespondentenkurs (BGH NJW 1984, 1531), Kfz-Techniker-Kurs (LG Hannover [16 S 62/73]), Kurs zur Ausbildung von Ingenieuren und Technikern (LG Ellwangen [II S 39/68]), Erteilung von Nachhilfeunterricht (AG Krefeld [8 C 72/79]), Kurs für optimale Arbeits- und Lebensgestaltung (AG Gelsenkirchen [5 C 753/76]), Geschäftsführer-Lehrgang (LG Stuttgart, Urt. v. 29. 9. 1968 – 20 O 177/68; weitere Nachweise bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 325 ff.).

(2) Besonderes Vertrauensverhältnis

Ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ ist nach hier vertretener Ansicht bei jeder Art von **ernsthafter Lehrtätigkeit** zu bejahen, auch soweit es sich um Unterrichtsinstitute handelt, die einzelne Lehrer zuweisen, mit **Ausnahme von Kurzseminaren** (ein- bis fünftägige Veranstaltung).

Diese Ansicht ist allerdings **umstritten**. Ein Teil der **Rspr. bejaht** das besondere Vertrauensverhältnis zwar, z. B. bei der Ausbildung zum Fahrlehrer (OLG Schleswig MDR 1977, 753), bei einem Schreibmaschinenkurs (LG Detmold MDR 1978, 756), bei einem Schreibmaschinen- und Buchführungskurs (AG Göppingen NJW 1981, 2675). Ein anderer Teil der **Rspr. verneint** dieses Tatbestandsmerkmal allerdings, z. B. bei einem Unterrichtsvertrag für EDV (LG Hamburg MDR 1984, 491), bei einem Heilpraktikerkurs (OLG Celle NJW 1981, 2762), bei einem Sprachkurs (OLG Frankfurt NJW 1981, 2760). Die **Rspr.** ist insoweit noch nicht einheitlich (Nachweise bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 328 ff.).

(3) Dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen

Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich bei Unterrichtsverträgen, mit Ausnahme reiner Hobbykurse und Kurzseminare, in aller Regel um Dienste im Sinne aller Voraussetzungen des § 627 BGB. Die negative Ausnahme des „dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen“ greift bei Lehrinstituten nie und ansonsten nur in solchen Fällen ein, in denen ein Ausbilder, ohne Arbeitnehmer zu sein, in einem dem Arbeitsverhältnis ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeitsverhältnis steht.

In diesem Sinne **verneint ein Teil der Rspr.** ein „dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ und **bejaht** folglich eine Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB, z. B. bei einem im Laufe von 10 Monaten an 16 Abenden durchzuführenden Buchführungskurs (AG Göppingen NJW 1981, 1675), bei einem 8-monatigen Schreibmaschinenkurs (AG Kempten MDR 1980, 141), bei einem integrierten Schreibmaschinen- und Stenographiekurs (LG Detmold MDR 1978, 756), bei einem Fördergang in Deutsch, Maschinenschreiben und Korrespondenz (AG Waiblingen, Urt. v. 18. 7. 1979 – 3 C 686/79) und bei einem einjährigen Heilpraktikerkurs (LG Wiesbaden, Urt. v. 10. 7. 1979 – 8 S 44/79).

Demgegenüber **bejaht die überwiegende** und auch obergerichtliche **Rspr.** ein „dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ und **lehnt** eine Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB **ab**, so z. B. bei einem Dolmetscher- und Korrespondentenkurs mit einer Laufzeit von einem Jahr (BGH NJW 1984, 1531 [mit krit. Anm. HEINBUCH] = BB 1984, 941 = MDR 1984, 575 = BGHZ 90, 280), bei einem Heilpraktikerkurs mit einer Laufzeit von 20 Monaten (OLG Karlsruhe NJW 1981, 1676 f.; OLG Celle NJW 1981, 2762), bei einem für die Dauer von zwei Jahren vereinbarten Nachhilfeunterricht (AG Wuppertal MDR 1980, 141) und bei einem Schreibmaschinenkurs (LG Stuttgart, Urt. v. 14. 3. 1979 – 13 S 252/78; vgl. zum Ganzen GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 324 bis 347 m. w. N.).

(4) Abdingbarkeit

§ 627 BGB ist **individualvertraglich abdingbar**. Ob eine **formularmäßige Abbedingung** möglich ist, ist **streitig**. Die überwiegende Meinung in der Literatur bejaht die Abdingbarkeit des § 627 BGB pauschal (vgl. z. B. PALANDT/PUTZO, BGB, 48. Aufl., 1989, § 627 Anm. 1 c). In der Rspr. wird ein formularmäßiger Ausschuß des Kündigungsrechts nach § 627 BGB zum Teil bejaht (vgl. z. B. AG Göttingen NJW 1981, 1675) und zum Teil verneint. M. E. ist ein **genereller Ausschuß in AGB unwirksam**, sofern darin dem Veranstalter ein nicht gerechtfertigter Gewinn bei der Frage der Vergütungsregelung nach Vertragsbeendigung durch Kündigung gem. §§ 626, 627 BGB verschafft und damit im Ergebnis § 628 BGB umgangen werden soll. So hat die Rspr. den Ausschuß der Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB in AGB eines Heilpraktikervertrags (LG Tübingen in BUNTE, Entscheidungssammlung, Bd. II, 1981, § 9 Nr. 58) und eines „Lehrgangsvertrags für Deutsch und Rechnen“ (LG Karlsruhe MDR 1981, 847) nach § 9 AGBG für nichtig erachtet (vgl. dazu GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 347 ff. m. w. N.).

c) Kündigungsausschuß durch AGB

Während sich bei Fernunterrichtsverträgen wegen § 5 FernUSG das Problem der Unkündbarkeit nicht stellt, werden **Direktunterrichtsverträge** oftmals langfristig abgeschlossen. Klauseln, wonach eine **vorzeitige Kündigung** des Teilnehmers **ausgeschlossen** sein soll, sind hierbei häufig. Sie unterliegen allerdings der **Inhaltskontrolle** nach dem AGBG.

Ist eine **Vertragslaufzeit** vereinbart, die den Teilnehmer **länger als zwei Jahre bindet oder** wird eine bindende stillschweigende Verlängerung des Unterrichtsvertrages um mehr als ein Jahr **oder** eine längere Kündigungsfrist als 3 Monate vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer vereinbart, so ist die Wirksamkeit des **Kündigungsausschlusses an § 11 Nr. 12a bis c AGBG** zu messen. Ist eine bindende **Vertragslaufzeit** ohne Kündigungsmöglichkeit des Teilnehmers von **unter 2 Jahren** vereinbart, so unterliegt die betreffende Klausel der Inhaltskontrolle durch die Generalklausel des **§ 9 AGBG**. Eine Unwirksamkeit ist den Einzelfallumständen zu entnehmen. Hier einige wichtige **Beispiele** höchstrichterlicher Rspr.

Der BGH (BGHZ 90, 280 = NJW 1984, 1531) hat den Ausschuß der Kündigung bei Unterrichtsverträgen während der vorgesehenen Laufzeit von einem Jahr für **wirksam** erachtet: Bei **fremdsprachlichem Direktunterricht** (Vollzeitunterricht in zwei Sprachen in Form der Tagesschule) ist die Bindung auf ein Schuljahr nach Ansicht des BGH keine unangemessene Benachteiligung i. S. des § 9 Abs. 1 AGBG. Im Sinne des BGH liegt auch eine Entscheidung des OLG Hamm (NJW 1982, 1053), das die in den AGB eines Instituts zur Ausbildung von **Heilpraktikern** enthaltene Klausel für rechtswirksam erachtet hat, wonach während der 20-monatigen Dauer der Ausbildung zum Heilpraktiker an Wochenenden die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.

Demgegenüber haben der BGH und eine Reihe von Obergerichten einen Kündigungsausschuß nach § 9 Abs. 1 AGBG für **rechtsunwirksam** erklärt: Der BGH (NJW 1985, 2585) die in den vorformulierten Vertragsbedingungen des **Schul- und Internatsvertrages** vorgesehene generelle Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf das Schuljahresende im ersten Schuljahr; das OLG Karlsruhe (NJW 1981, 1676 u. MDR 1985, 57) und das OLG Köln (NJW 1983, 1002) den Ausschuß der Kündigung durch AGB in einem Direktunterrichtsvertrag über die Ausbildung zum **Heilpraktiker** für einen festen Zeitraum von 20 Monaten ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit (ebenso LG Berlin NJW-RR 1989, 764); das OLG Frankfurt (NJW 1981, 2760) eine Klausel in einem Unterrichtsvertrag (private **Sprachenschule**), wonach der volle Schulgeldanspruch auch bei „vorzeitigem Austritt aus dem belegten Kurs“ bestehen bleibt. Das OLG Frankfurt (NJW-RR 1987, 438) hat den Ausschuß des Rechts zur ordentlichen Kündigung in einem auf **drei Jahre** angelegten Vertrag (Ausbildung zum **Heilpraktiker** nach § 11 Nr. 12a AGBG für unwirksam erklärt.

Zum Ganzen und zur **Wirksamkeit weiterer Klauseln** in Direktunterrichtsverträgen **wie z. B.** „Beschränkung des Kündigungsrechts“ (LG Hamburg MDR 1987, 582; LG München I NJW-RR 1988, 1083), „Formularmäßige Verlängerung der Vertragsdauer“ (LG Köln NJW-

RR 1988, 1084; LG Stuttgart NJW-RR 1986, 990; LG Hamburg NJW 1986, 262 u. NJW-RR 1988, 317), „Ausschluß des § 628 BGB“, „Vorfälligstellung bei Zahlungsrückstand“, „unzulässige Preisänderungs- und Fälligstellungsklauseln“, „Vertragsstrafenvereinbarung“, „Schadenspauschalierungsklausel“ (LG Wiesbaden NJW-RR 1987, 1271) und „Vorauszahlungsklausel“ vgl. GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 350 bis 370 m. w. N.; und neuerdings zu „Schulferienklausel und fortbestehender Zahlungspflicht“ (OLG Frankfurt NJW-RR 1989, 633; OLG Stuttgart NJW-RR 1988, 1082); zu „Tatsachenbestätigungsklausel“ (BGH NJW-RR 1989, 817); zu „Gesundheitsklausel“ (OLG Hamm NJW-RR 1987, 947).

2. Widerrufsrechte

a) Widerruf gem. § 4 FernUSG

Nach § 4 FernUSG kann der **Fernunterrichtsteilnehmer** seine auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung **binnen 2 Wochen** nach Eingang des ersten Lehrmaterials **widerrufen**. Die Vorschrift des § 4 FernUSG läßt den Vertrag zunächst voll wirksam werden, räumt dem Teilnehmer aber das Recht ein, das Vertragsverhältnis durch einseitigen Widerruf rückwirkend zu vernichten. Bei dem Widerrufsrecht des FernUSG handelt es sich um ein befristetes, nicht zu begründendes und an keinen wichtigen Grund gebundenes gesetzliches Rücktrittsrecht, dessen Ausübung den Vertrag rückwirkend in ein gesetzliches Rückabwicklungsverhältnis umwandelt, das in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 näher geregelt ist. Eine Anwendung des § 4 FernUSG auch auf Direktunterrichtsverträge ist demgegenüber ausgeschlossen.

b) Widerruf gem. § 1b Abs. 4 AbzG

Nach § 1b Abs. 4 AbzG kann der Teilnehmer den **Direktunterrichtsvertrag** innerhalb **einer Woche** ausnahmsweise **widerrufen**, wenn er gleichzeitig einen Ratenkaufvertrag, z. B. über eine Schreibmaschine, Bücher, Schallplatten, Ton- oder Videokassetten, Scripten, Lehrmaterial, Sportgeräte etc., mit dem Direktunterrichtsveranstalter abgeschlossen hat, sofern der Abzahlungskauf gegenüber dem Unterrichtsvertrag überwiegt.

c) Widerruf gem. § 1 HausTWG

Direktunterrichtsverträge können nach § 1 HausTWG **widerrufen** werden: Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HausTWG hat der Teilnehmer ein Widerrufsrecht, wenn er zum Abschluß des Unterrichtsvertrages durch **mündliche Verhandlungen** an seinem **Arbeitsplatz** oder im Bereich einer **Privatwohnung** bestimmt worden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Teilnehmer von einem unbestellten Vertreter eines Unterrichtsveranstalters zu Hause, bei Freunden oder Bekannten oder am Arbeitsplatz aufgesucht wird und einen Unterrichtsvertrag abschließt. Von dieser Vorschrift werden damit alle typischen Erscheinungsformen des Direktvertriebs erfaßt.

Ein Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 HausTWG steht dem Teilnehmer dann zu, wenn er zum Abschluß des Unterrichtsvertrages anläßlich einer **Freizeitveranstaltung** bestimmt worden ist. Wird beispielsweise anläßlich einer mehrtägigen Reise ein Unterrichtsvertrag über einen Sprachkurs abgeschlossen, so steht dem Teilnehmer insoweit ein Widerrufsrecht zu.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 HausTWG kann der Teilnehmer den Unterrichtsvertrag widerrufen, wenn er zu dessen Abschluß im Anschluß an ein **überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln** oder im Bereich **öffentlich zugänglicher Verkehrswege** bestimmt worden ist. Erfasst werden hierdurch die Fälle der anreißerischen Straßen- und Passantenwerbung.

Ein **Widerrufsrecht besteht** nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HausTWG allerdings dann **nicht**, wenn der Teilnehmer zwar durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung zum Abschluß des Unterrichtsvertrages bestimmt worden ist (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 HausTWG), diese mündlichen Verhandlungen jedoch auf **vorhergehende Bestellung** des Kunden (vgl. hierzu OSE ZAP F. 2, S. 31 f.) geführt worden sind. Ausgeklammert sind somit die Fälle des sog. „**bestellten Vertreterbesuchs**“.

3. Rücktrittsrechte

Ein **vertragliches Rücktrittsrecht** steht dem Teilnehmer nur zu, wenn er sich den Rücktritt im Unterrichtsvertrag vorbehalten hat.

Ein **gesetzliches Rücktrittsrecht** regelt § 6 FernUSG, allerdings nicht für den Fernunterrichtsvertrag selbst, sondern nur für einen **rechtlich verbundenen Kaufvertrag**. Ist ein Fernunterrichtsvertrag gekündigt worden, so gewährt § 6 FernUSG dem Teilnehmer ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht auch für den rechtlich verbundenen Kaufvertrag, der nicht Teil des Fernlehrmaterials ist (z. B. Kauf einer Schreibmaschine, eines Sportgeräts etc.), sofern die Lieferung der **Sache** für ihn wegen der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages **kein Interesse** mehr hat.

Ein gesetzliches Rücktrittsrecht ist auch in § 13a UWG geregelt. Nach dieser Vorschrift steht dem Teilnehmer ein Rücktrittsrecht zu, wenn er durch eine **unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe** i. S. des § 4 UWG zum Vertragsschluß mit dem Unterrichtsveranstalter bestimmt worden ist. Ein Rücktrittsrecht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er den (Direkt- oder Fern-)Unterrichtsvertrag nur deshalb abgeschlossen hat, weil er durch die unwahre Werbung des Veranstalters für den betreffenden Kurs in einer Zeitung, Zeitschrift oder einem sonstigen Druckerzeugnis dazu veranlaßt wurde.

4. Vertragsfreistellungsrechte

a) Culpa in contrahendo

Als **Freistellungsanspruch** des Teilnehmers vom (Direkt- oder Fern-) **Unterrichtsvertrag** kommt eine Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) in Betracht. Dieses in der Rspr. weithin anerkannte Institut gewährt dem Teilnehmer einen Anspruch gegen den Veranstalter, wenn sich dieser während der vorvertraglichen Geschäftsbeziehung oder Vertragsverhandlung schuldhaft verhalten und seine dargelegten vorvertraglichen Aufklärungs- und sonstigen Nebenpflichten verletzt hat (vgl. oben I).

Für den **Fernunterrichtsvertrag** hat der Gesetzgeber in den §§ 16, 17 FernUSG darüber hinaus einige vorvertragliche Verhaltenspflichten des Fernunterrichtsveranstalters festgeschrieben (vgl. auch oben I 3): Hiernach sind bei dem vom Veranstalter dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellenden **Informationsmaterial** gewisse **Mindestanforderungen** einzuhalten und gleichzeitig auch der **Vertretereinsatz** eingeschränkt. Der Fernunterrichtsveranstalter hat den Teilnehmer über alle wesentlichen Fragen, die die Durchführung des Vertrages betreffen, aufzuklären. Der Inhalt des Informationsmaterials wird in § 16 FernUSG näher erläutert. Die Pflicht, solches Informationsmaterial überhaupt zur Verfügung zu stellen, ergibt sich nur indirekt aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG; im Endeffekt wird dem Fernunterrichtsteilnehmer damit eine **Prospektpflicht** auferlegt. Ist also ein Fernunterrichtsvertrag unter Verstoß gegen die §§ 16 und 17 FernUSG zustande gekommen bzw. hat der Veranstalter seine vorvertraglichen Aufklärungspflichten verletzt, so kann der Teilnehmer einen Freistellungsanspruch aus c. i. c. geltend machen, der unabhängig von dem Widerrufsrecht und dem Kündigungsrecht des FernUSG besteht.

b) Delikt

Auch deliktische Freistellungsansprüche sind denkbar. Dem Fern- und Direktunterrichtsteilnehmer kann ein Anspruch aus § 826 BGB und § 823 Abs. 2 i. V. m. § 263 StGB (Betrug) zustehen. Beim Fernunterrichtsvertrag ist insbesondere an § 823 Abs. 2 BGB zu denken: Als Schutzgesetze kommen die §§ 16, 17 und 12 Abs. 1 FernUSG in Betracht. Der hiernach zu gewährende Schadensersatz entspricht dem aus c. i. c.

VIII. Vertragsauflösungsrechte des Veranstalters

1. Kündigung gem. § 626 BGB

Ein **Direktunterrichtsvertrag** kann vom Veranstalter gem. § 626 BGB, ein **Fernunterrichtsvertrag** nach § 5 Abs. 1 S. 2 FernUSG i. V. m. § 626 BGB gekündigt werden.

Als **wichtiger Grund** i. S. des § 626 BGB wird allerdings nur eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Teilnehmers anzuerkennen sein. **Unbedeutende Verfehlungen** müssen außer Betracht bleiben: In diesem Sinne hat z. B. das OLG Stuttgart (NJW 1971, 2075) entschieden, daß eine **Privatschule** (privates Gymnasium) einen Schüler wegen seiner langen **Haartracht** nicht vom Unterricht ausschließen und den Schulvertrag deshalb nicht aus wichtigem Grund kündigen kann, wenn ihm eine solche Haartracht nicht vertraglich verboten ist. Nach OLG Karlsruhe (NJW-RR 1987, 118) rechtfertigt die **Liebesbeziehung** einer **minderjährigen Internatsschülerin** zu einem Mitschüler nicht in jedem Fall die fristlose Kündigung des Schulvertrages. Demgegenüber stellt es nach Ansicht des BGH (NJW 1984, 2093) einen wichtigen Grund dar, der die Internatsschule berechtigt, den Internatsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein Schüler gegen die **Schul- und Internatsordnung** grob verstößt.

2. Kündigung gem. § 627 BGB

Direktunterrichtsverträge können vom Veranstalter nach § 627 BGB in gleichem Maße wie vom Teilnehmer gekündigt werden (vgl. oben VII 1), allerdings mit der Maßgabe des **§ 627 Abs. 2 BGB**: Hat der Veranstalter keinen wichtigen Kündigungsgrund i. S. des § 626 BGB, so darf er gem. § 627 Abs. 2 BGB nur kündigen, wenn der Teilnehmer den **Unterricht** zum Zeitpunkt der Kündigung anderweitig, d. h. bei einem anderen Veranstalter, **fortsetzen kann**. Andernfalls macht er sich gem. § 628 Abs. 2 S. 2 BGB schadensersatzpflichtig.

IX. Vertragsanfechtung

Der Teilnehmer kann seine Willenserklärung (Angebot oder Annahme des Unterrichtsvertrages) wegen Irrtums oder wegen arglistiger Täuschung anfechten.

1. Irrtumsanfechtung

Es kommt gem. **§ 119 Abs. 1 BGB** eine Anfechtung wegen Irrtums über den Inhalt oder die Bedeutung der Willenserklärung in Betracht, wenn der Teilnehmer sich über die **Person des Veranstalters** irrt, er also einen Unterrichtsvertrag mit dem X-Veranstalter abschließt, obwohl er in Wirklichkeit mit dem Y-Veranstalter abschließen wollte, oder wenn er sich über den **Unterrichtsgegenstand** irrt, er einen Unterrichtsvertrag über Bodyshaping statt des gewünschten Bodybuilding unterzeichnet.

Auch kann der Teilnehmer den Unterrichtsvertrag gem. **§ 119 Abs. 2 BGB** wegen Irrtums über **verkehrswesentliche Eigenschaften** der geschäftsbeteiligten Personen oder der den Geschäftsgegenstand bildenden Sache anfechten, wenn z. B. der gebuchte Sprachkurs minderwertig ist, weil unqualifizierte Lehrer unterrichten oder das Lehrprogramm unbrauchbar ist.

2. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung nach **§ 123 Abs. 1 BGB** steht dem Teilnehmer dann zu, wenn der Veranstalter (oder sein Vertreter) mit dem Vorsatz, den Teilnehmer zur Vertragsunterzeichnung zu verleiten, in diesem bewußt einen Irrtum erregt oder aufrechterhält, ihm falsche Tatsachen vorgespiegelt oder wahre Tatsachen unterdrückt hat, wodurch der Teilnehmer zur Abgabe der angestrebten Erklärung verleitet worden ist. So hat z. B. die Rspr. ein Anfechtungsrecht bei einem **Fernkurs für EDV** bejaht, weil der Veranstalter die **Berufsaussichten übertrieben** darstellte (LG Kiel [13 O 197/67]), oder bei einem **Fahrlehrausbildungsvertrag**, weil der Teilnehmer über die späteren **Verdienstmöglichkeiten getäuscht** wurde (AG Düsseldorf, Urt. v. 5. 5. 1972 – 43 C 318/70).

Hinzuweisen ist allerdings auf die Beweisschwierigkeiten, die der Teilnehmer vor Gericht hat; denn dieser trägt die **Beweislast** für die behauptete arglistige Täuschung, wengleich manche Gerichte ausnahmsweise eine Beweislastumkehr annehmen (AG Augsburg MDR 1963, 48).

X. Vertragsnichtigkeit

Ein Unterrichtsvertrag kann aus vielerlei Gründen nichtig sein oder unwirksam werden, z. B. wegen Gesetzesverletzung, Sittenwidrigkeit oder aus sonstigen Gründen.

1. Gesetzesverletzung

Ein **Fernunterrichtsvertrag** ist nach § 134 BGB i. V. m. § 7 Abs. 1 FernUSG wegen **Gesetzesverletzung** nichtig, wenn er von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird (**Gewerberechtsverstoß**; vgl. LG München I NJW-RR 1988, 1086 [„Ausbildung zum Tierheilpraktiker“]). Hier hat der Gesetzgeber das gewerberechtliche Verbot des Vertriebs nicht zugelassener Fernlehrgänge (§§ 12 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG) zu einer Verbotsnorm i. S. des § 134 BGB erklärt.

2. Sittenwidrigkeit

Eine Nichtigkeit des Unterrichtsvertrages nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit und damit einen Verstoß „gegen die guten Sitten“ haben eine Reihe von Gerichten bejaht: So z. B. bei einem **Programmierer-Fernlehrgang**, weil der Unterrichtsvertrag mit einem offensichtlich **wenig berufsgerechten Teilnehmer** und ohne entsprechende Eignungsprüfung abgeschlossen wurde (OLG Hamm MDR 1970, 841), oder weil der Vertrag mit **Volksschülern** ohne Kündigungsmöglichkeit und Eignungsprüfung abgeschlossen wurde (LG Stuttgart, Urt. v. 22. 12. 1969 – 20 O 257/69). Ein **Sprachkurs** wurde für sittenwidrig erklärt, weil dem Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluß eine Nebenverdienstmöglichkeit in Aussicht gestellt wurde, obwohl der **Teilnehmer** hierzu **nicht geeignet** war (LG Wuppertal MDR 1964, 756). Ein **Sprachkurs mit einer Sonderschülerin** wurde für sittenwidrig erachtet, weil die Sonderschülerin völlig unfähig war, eine Fremdsprache zu erlernen (AG Bremen, Urt. v. 9. 1. 1974 – 4 C 107/73).

Eine Nichtigkeit nach § 138 Abs. 2 BGB wegen **Wucher** ist von der Rspr. bei einem **Heimnähkurs** bejaht worden, weil das dem Teilnehmer gelieferte Material 50 bis 60 DM wert war und der Kurs demgegenüber fast 400 DM kostete (AG Neustadt, Urt. v. 14. 2. 1973 – 14 C 22/71).

3. Sonstige Nichtigkeitsgründe

a) Unvollkommenheit oder Unbestimmtheit des Vertragsinhalts

Ein **Fernunterrichtsvertrag** ist wegen Unvollkommenheit oder Unbestimmtheit des Vertragsinhalts nichtig, wenn der Fernunterrichtsvertragstext nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 4 FernUSG gesetzlich festgeschriebenen Angaben enthält, wie z. B. über **Gegenstand, Ziel und Beginn** des Lehrgangs, über Art und **Geltung des Leistungsabschlusses**, über die den Teilnehmer treffenden **finanziellen Belastungen**, die **Zahlungsmodalitäten**, das **Widerrufsrecht** oder die **Kündigungsbedingungen**. Hier liegt zwar kein eigentlicher Formmangel nach § 125 BGB vor, aber ein von der Rspr. anerkannter Unwirksamkeitsgrund eigener Art wegen Unvollkommenheit oder wegen Unbestimmtheit des Vertragsinhalts.

Dies gilt auch für **Direktunterrichtsverträge**. So hat die Rspr. (LG Stuttgart MDR 1981, 140) z. B. einen **Kurs für Persönlichkeitsstabilisierung** für nichtig erklärt, weil der Lehrstoff nicht bestimmt bezeichnet war. Auch die Bestimmung in einem **Nähkurs** „Kursbeginn ist innerhalb 4 Wochen nach Abschluß der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten“ wurde für unbestimmt und unbestimmbar und daher nichtig erachtet (AG Stuttgart Justiz [Die Justiz] 1970, 160).

b) Formmangel, Rechtsmißbrauch, Wegfall der Geschäftsgrundlage

Bei fehlender Schriftform ist ein Fernunterrichtsvertrag wegen **Formmangels** nach § 125 BGB nichtig, wenn die Willenserklärung des Teilnehmers nicht den Anforderungen des § 3 FernUSG genügt. Vereinzelt haben Gerichte eine Nichtigkeit des Unterrichtsvertrages wegen **Rechtsmißbrauchs** (§ 242 BGB) bejaht: So z. B. das LG Frankfurt (MDR 1970, 415) bei einem **Programmierer-Fernlehrgang**, weil der Vertrag **keine Lösungsmöglichkeit** des Teilnehmers vorsah. Schließlich wird von der Rspr. eine Nichtigkeit des Unterrichtsvertrages wegen **Wegfalls** der **Geschäftsgrundlage** nach § 242 BGB angenommen, wenn die Geschäftsgrundlage weggefal-

len ist und die Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände nicht möglich ist: So wurde z. B. ein Direktunterrichtsvertrag (**Ausbildung** zum **Ingenieur**) wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage für unwirksam erklärt, weil die vom Teilnehmer erkennbar **angestrebte Ausbildung** zum graduierten Ingenieur mit staatlicher Abschlußprüfung aufgrund der von der Schule angebotenen Kurse **nicht möglich** war (LG Kempten, Urt. v. 8. 12. 1971 – S 127/71; weitere Beispiele bei GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 414).

XI. Vertragsrückabwicklung

Falls die Vertragsparteien von ihren Vertragsauflösungsrechten Gebrauch machen, können sie die Rückabwicklung des Unterrichtsvertrages verlangen.

1. Ansprüche des Teilnehmers

Bei wirksamer **Kündigung** (vgl. oben VII 1) wird der Unterrichtsvertrag **ex nunc**, d. h. ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, **aufgelöst**: Dies hat für den Teilnehmer zur Folge, daß er ab diesem Zeitpunkt von allen Zahlungsverpflichtungen frei wird. Für bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits **erbrachte Leistungen** des Veranstalters bleibt der Teilnehmer zur **Zahlung** verpflichtet. Dem Veranstalter steht nämlich im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages gem. §§ 626, 627 BGB grundsätzlich ein seinen bisherigen Leistungen wertmäßig entsprechender Teil der Vergütung zu (§ 628 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Teilnehmer hat daher nur einen Anspruch auf eine **anteilige Rückerstattung** seiner bereits geleisteten Zahlungen entsprechend der durch die bisherigen Dienste des Veranstalters unverbrauchten Beträge.

Einen Anspruch auf **Rückerstattung** seiner **Vorauszahlungen in vollem Umfang** hat der Teilnehmer jedoch dann, wenn der Veranstalter entweder noch überhaupt keine Leistungen erbracht hat oder aber, wenn der Veranstalter durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Teilnehmer veranlaßt hat und seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Teilnehmer kein Interesse mehr haben (§ 628 Abs. 1 S. 2 BGB). Hat der Teilnehmer in einem solchen Fall für eine spätere Zeit bereits Vorauszahlungen geleistet, so sind ihm diese vom Veranstalter gem. § 347 BGB oder – wenn die Kündigung aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umstand erfolgte – nach §§ 812 ff. BGB zurückzuerstatten (§ 628 Abs. 1 S. 3 BGB).

Hierbei kann die Bemessung und Berechnung der Höhe der Rückvergütungsbeträge im Einzelfall jedoch sehr schwierig sein. Sie richtet sich nach der **pro-rata-temporis-Regel**. Voraussetzung ist, daß der Unterrichtsvertrag **gleichbleibende, regelmäßig wiederkehrende und gleichwertige Dienste** zum Gegenstand hat, die in bestimmten, vorher festgelegten Zeitabschnitten erbracht werden. Diese Merkmale sind i. d. R. bei Unterrichtsverträgen erfüllt: Schreibmaschinen-, Programmierer-, Sprach-, Fahrschul-, Sportkurse etc. haben Dienste zum Gegenstand, die sich zeit- und wertmäßig im Verhältnis der geplanten zur wirklichen Vertragsdauer aufspalten lassen. Das vereinbarte Unterrichtsentgelt läßt sich hier regelmäßig quoteln, und zwar im Verhältnis des im Zeitraum der Vertragsbeendigung abgelaufenen Zeitabschnitts zur Gesamtlaufzeit des Vertrages.

Demgegenüber findet die pro-rata-temporis-Regel bei solchen Unterrichtsverträgen **keine Anwendung**, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet hat, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit nach Art, Umfang und Arbeitsintensität **ganz unterschiedliche** oder **variable Dienste** zu erbringen. Für die Anfangszeit des Unterrichtsvertrages beispielsweise kann der Veranstalter verpflichtet sein, bestimmte kosten- und arbeitsintensive Unterrichtsleistungen zu erbringen (sog. Anlaufleistungen), die erhöhte Vorlauf- bzw. Anlaufkosten verursachen, während er für die weitere Vertragslaufzeit nur zu gleichbleibenden und wiederkehrenden, weniger arbeitsintensiven Diensten verpflichtet ist. Hierunter fallen also Kurse, die für eine bestimmte

Vertragslaufzeit abgeschlossen sind, während dieser Zeit aber unterschiedliche Unterrichtsleistungen erbracht werden, sei es, daß abwechselnd Intensivunterricht (täglich) und normaler Unterricht (zweimal wöchentlich) abgehalten wird, sei es, daß die wöchentliche Unterrichtszeit im Einzelfall verkürzt oder verlängert wird. Hier versagt jene schematische pro-rata-temporis-Regel. Der Teilvergütungsanspruch des Veranstalters muß deshalb **konkret berechnet** werden, d. h. die Vergütung richtet sich nach den konkret erbrachten Unterrichtsleistungen (vgl. GILLES [unter Mitarbeit von] GOUNALAKIS/MURKIEWICZ, Eheanbahnung und Partnervermittlung, 1985, Rn. 125 und GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 418).

Kündigt der Teilnehmer einen **Fernunterrichtsvertrag** nach den §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 oder 23 FernUSG, so hat er gem. § 5 Abs. 3 FernUSG nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem **Wert** der Leistungen des Veranstalters während der **Laufzeit** des **Vertrages** entspricht. Daraus ergibt sich zugleich das Verbot, zum Nachteil des Teilnehmers **Abstandszahlungen** zu vereinbaren.

Wird ein **Fernunterrichtsvertrag** vom Teilnehmer nach § 4 Abs. 1 FernUSG **widerrufen** (vgl. oben VII 2 a), so ist der Veranstalter gem. § 4 Abs. 4 S. 1 FernUSG verpflichtet, das empfangene Entgelt zurückzuzahlen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die bereits empfangenen Sachen (Lehrmaterial) zurückzugeben. Demgegenüber ist der Teilnehmer wegen § 4 Abs. 5 FernUSG **nicht** verpflichtet, die **Gebrauchsüberlassung** oder Benutzung der Sache bzw. einen bereits erteilten **Unterricht** zu **vergüten**. Soweit ein **Direktunterrichtsvertrag** nach § 1b Abs. 4 AbzG **widerrufen** werden kann (vgl. oben VII 2 b), sind auch hier Veranstalter und Teilnehmer verpflichtet, gem. § 1d Abs. 1 S. 1 AbzG die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren. Wird ein Direktunterrichtsvertrag nach § 1 **HausTWG** (vgl. oben VII 2 c) vom Teilnehmer widerrufen, so ergibt sich der Rückgewähranspruch aus § 3 Abs. 1 S. 1 HausTWG.

Macht der **Fernunterrichtsteilnehmer** von dem gesetzlichen **Rücktrittsrecht** nach § 6 Abs. 1 FernUSG bezüglich des mit dem Fernunterrichtsvertrag verbundenen Kaufvertrages Gebrauch (vgl. oben VII 3), so sind gem. § 6 Abs. 3 FernUSG i. V. m. § 346 S. 1 BGB die bereits erbrachten **Leistungen** Zug um Zug **zurückzugewähren**. Macht der Teilnehmer von seinem Rücktrittsrecht nach § 13a Abs. 1 UWG hinsichtlich des mit dem Unterrichtsvertrag verbundenen Kaufvertrages Gebrauch, so sind beide Teile gem. § 13a Abs. 3 S. 1 UWG i. V. m. § 1d Abs. 1 S. 1 AbzG verpflichtet, die empfangenen **Leistungen zurückzugewähren**. Die gleiche Verpflichtung tritt gem. § 346 BGB analog ein, wenn der Teilnehmer vom Unterrichtsvertrag selbst zurücktritt.

Nach den erwähnten Grundsätzen der Haftung wegen c. i. c. und wegen deliktischen Verhaltens (§§ 823 ff. BGB; vgl. oben VII 4) kann der Teilnehmer **Freistellung** vom Unterrichtsvertrag in der Weise verlangen, daß er nicht mehr an den Vertrag gebunden ist. Ist der Unterrichtsvertrag **nichtig** (vgl. oben X), oder angefochten (vgl. oben IX), so hat der Teilnehmer Anspruch auf Rückforderung seiner Zahlungen nach §§ 812 ff. BGB (vgl. zum Ganzen GILLES/HEINBUCH/GOUNALAKIS, a. a. O., Rn. 417 ff.).

2. Ansprüche des Veranstalters

Wird der Unterrichtsvertrag nach §§ 626, 627 BGB **gekündigt** (vgl. oben VIII), so kann der Veranstalter gem. § 628 Abs. 1 S. 1 BGB vom Teilnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden **Teil der Vergütung** verlangen.

Kündigt der Veranstalter jedoch, **ohne** durch ein **vertragswidriges Verhalten** des **Teilnehmers** hierzu veranlaßt worden zu sein, so ist ein Vergütungsanspruch insoweit gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB eingeschränkt: Er kann eine Vergütung nicht verlangen, soweit seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Teilnehmer kein Interesse haben.

Kündigt der Veranstalter wegen **vertragswidrigen Verhaltens** des **Teilnehmers**, so kann er gem. § 628 Abs. 2 BGB vom Teilnehmer Ersatz des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens verlangen. ◇